

STATUTEN – Rheintaler Bach-Chor

Einleitung / Geschichte

Im Jahre 2014 waren 100 Sängerinnen und Sänger aus 28 Chören des Rheintals, des Landes Vorarlberg und des Landes Baden-Württemberg der Einladung des Frauenchores Altstätten gefolgt, zum 125 Jahre Jubiläum ihres Chores für einmal einen grossen gemischten Chor zu bilden. Dieser Gemeinschaftschor debütierte 2015 unter dem Projektnamen Rheintaler Bach-Chor mit zwei höchst erfolgreichen Aufführungen der Johannes- Passion von Johann Sebastian Bach in Altach (A) und Altstätten (CH). Grenzen überschreitend war so gelungen, Laienchöre im Dreiländereck Rheintal - Bodensee zu vernetzen und daraus ein kulturelles Glanzlicht zu generieren. Mit der Vereinsgründung Rheintaler Bach-Chor wird dieser bestechenden Idee nun eine rechtliche Basis verliehen, um den Weg von der Einmaligkeit zur verdienten Nachhaltigkeit öffnen.

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Rheintaler Bach-Chor (RBC) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Altstätten CH.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Rheintaler Bach-Chor pflegt und fördert den anspruchsvollen Chorgesang. Er ermöglicht insbesondere durch angepasste Probenarbeit engagierten Laiensängerinnen und Laiensängern Zugang zu grossen Chorwerken und setzt damit Impulse zur kulturellen Bereicherung der Region.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Mitgliedern auf Zeit und Passivmitgliedern.

a) **Aktivmitglieder** sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen. Sie sind berechtigt, an den periodisch angebotenen musikalischen Projekten mitzuwirken. Im Falle der aktiven Mitwirkung verpflichten sie sich zum zuverlässigen Besuch der Proben des Projektes und zur Teilnahme an den Konzertaufführungen. Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, unabhängig von der konkreten Teilnahme am aktuellen Projekt. Sie sind stimm- und wahlberechtigter Teil der Mitgliederversammlung.

b) **Mitglieder auf Zeit** sind Sängerinnen und Sänger, welche sich für die Dauer eines konkreten Projektes dem Verein anschliessen. Sie verpflichten sich zum zuverlässigen Besuch der Proben des Projektes und zur Teilnahme an den Konzertaufführungen. Sie entrichten einen einmaligen, projektbezogenen finanziellen Beitrag. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung während des Projektes mit beratender Stimme teil.

c) **Passivmitglieder** sind natürliche und juristische Personen. Sie unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie werden mindestens einmal jährlich mittels Newsletter über die Belange des Vereins informiert.

Art. 4 Ein-/Austritt

- a) Aktivmitglieder und Sängerinnen und Sänger auf Zeit sind jederzeit willkommen. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand in Absprache mit der musikalischen Leitung.
- b) Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- c) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Sie haben das Recht, den Entscheid an der Mitgliederversammlung anzufechten.
- d) Die Passivmitgliedschaft erwirbt man sich durch Einzahlen einer jährlichen finanziellen Unterstützung. Sie erlöscht automatisch, wenn mehr als zwei Jahre keine Zahlungen mehr erfolgen.

Art. 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle. Vorstand und Revisionsstelle werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 6 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin bzw. des Präsidenten
 - Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Wahl der musikalischen Leitung
 - Beschlussfassung über Jahresprogramm, Budget und gemeinsame Veranstaltungen
 - Entscheid bei Anfechtung des Ausschlusses von Mitgliedern
 - Festsetzung und Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins
- b) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Die Einladung ergeht durch die Präsidentin / den Präsidenten und muss unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher schriftlich erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- c) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dazu einlädt oder wenn es von einem Fünftel der Aktivmitglieder verlangt wird.

Art. 7 Vorstand

- a) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- b) Die rechtsverbindliche Unterschrift führt die Präsidentin / der Präsident. Alle Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, innerhalb ihrer speziellen Befugnisse und des genehmigten Budgets zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einzeln zu zeichnen.
- c) Der musikalische Leiter / die musikalische Leiterin hat Sitz und Stimme im Vorstand. In Angelegenheiten, die ihn / sie persönlich betreffen, tritt er / sie in Ausstand.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 8 Musikalische Leitung

Der musikalische Leiter / die musikalische Leiterin leitet die Chorproben. Er / sie ist für die Qualität der Konzertaufführungen verantwortlich. Er / sie unterbreitet dem Vorstand Programmvorschläge und engagiert Korrepetitor, Solisten und das Orchester im Einvernehmen mit dem Vorstand. Bei Bedarf kann er dem Vorstand eine Fachperson für die Stimmbildung beantragen.

Art.9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Rechnung sowie die Geschäftsführung des Vorstandes und erstattet der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie stellt Antrag bezüglich der Genehmigung der von ihr geprüften Rechnungen.

Art. 10 Finanzen, Haftung

- a) Die Finanzen des Chores generieren sich aus Mitgliederbeiträgen, Konzerteinnahmen, freiwilligen Zuwendungen Dritter und aus Beiträgen öffentlicher und privater Institutionen.
- b) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Art. 11 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme der musikalischen Leitung, werden ehrenamtlich ausgeführt. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 17. September 2016 in Kraft.

Altstätten, 17. September 2016

Die Präsidentin



Sandra Schmid

Die Aktuarin



Esther Beyeler Mattle